

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms "Mainzer Modell"
- mitfinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) -
vom 06. Februar 2002

Artikel 1

Ziele und Leistungen

- (1) Die Leistungen des Bundes nach diesen Richtlinien dienen der Erprobung des Mainzer Modells. Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen und/oder eines Kindergeldzuschlages an den Arbeitnehmer soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gesetzt werden. Ziele sind die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung für gering verdienende Arbeitnehmer, allein Erziehende und Klein-Verdiener-Familien mit Kindern unter Vermeidung der sogenannten Sozialhilfefälle sowie die Steigerung der Attraktivität von Teilzeitarbeit. Hierdurch sollen die Chancen dieser Personengruppen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert werden. Diese Ziele können für Sozialhilfeempfänger nur erreicht werden, wenn die gewährten, in Satz 2 genannten Zuschüsse nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.
- (2) Bei dem Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Zuschlag zum Kindergeld nach Absatz 1 handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen im Sinne des § 77 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), die nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.
- (3) Die Bundesanstalt für Arbeit kann nach diesen Richtlinien in Verbindung mit den von der Bundesanstalt für Arbeit hierzu erlassenen Durchführungsanweisungen, den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds Arbeitsverhältnisse insbesondere gering qualifizierter Arbeitnehmer, Arbeitsloser, Sozialhilfeempfänger, Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen sowie gering verdienender Arbeitnehmer, insbesondere mit Kindern, fördern, die in den Jahren 2002 bis 2003 ab Inkrafttreten dieser Richtlinien beginnen. Die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2006.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Leistungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht werden.

(5) Die Förderung kann mit zusätzlichen Landes- und Kommunalmitteln verbunden werden.

Artikel 2

Förderung nach dem Mainzer Modell

§ 1 Förderfähiger Personenkreis

(1) Leistungen nach § 5 können erbracht werden für

1. Ledige, ohne Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt, wobei das gesamte Einkommen im Sinne des § 4 den Betrag von monatlich 810 Euro nicht überschreiten darf,
2. allein erziehende Arbeitnehmer,
 - die nicht in eheähnlicher Gemeinschaft leben, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt, wobei das Einkommen im Sinne des § 4 den Betrag von monatlich 1620 Euro nicht überschreiten darf,
 - mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für das Kindergeld bezogen wird, soweit dieses nicht über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt verfügt, oder Wehr- oder Ersatzdienst leistet,
3. Arbeitnehmer, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen und Arbeitnehmer, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, bei denen mindestens eine Person ein monatliches Arbeitsentgelt von mehr als 325 Euro erzielt, wobei das gemeinsame Einkommen im Sinne des § 4 den Betrag von monatlich 1620 Euro nicht überschreiten darf.

(2) Leistungen nach § 6 können erbracht werden für

1. allein erziehende Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt,
oder
2. Arbeitnehmer, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen und Arbeitnehmer, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, deren gemeinsames monatliches sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt,

mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für das Kindergeld bezogen wird, soweit dieses nicht über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt verfügt, oder Wehr- oder Ersatzdienst leistet.

(3) Auszubildende und Studenten sind von der Förderung nach den §§ 5 und 6 ausgeschlossen.

§ 2 Art des Arbeitsverhältnisses

- (1) Eine Förderung ist nur zulässig, sofern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden aufgenommen wird, dessen Bezahlung den tariflichen oder - wenn der Arbeitgeber nicht tariflich gebunden ist - ortsüblichen Bedingungen entspricht.
- (2) Eine Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 19 BSHG ist nicht zulässig.

§ 3 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer im einstellenden Unternehmen während der letzten 6 Monate vor Förderungsbeginn sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Der Arbeitnehmer hat dies glaubhaft zu machen.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen ist
 1. die Summe aus Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Einkünften aus einer selbständigen Tätigkeit, Beamtenbezügen, Renten- und Versorgungsbezügen sowie
 2. bei Arbeitnehmern, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen und Arbeitnehmern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, zusätzlich das Arbeitslosengeld sowie das Unterhaltsgeld des Ehegatten oder des Lebenspartners.
- (2) Sonderzuwendungen sowie Überstundenvergütungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird bei förderfähigen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern im Sinne des § 1 als Einkommen nur deren Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung berücksichtigt.
- (4) Das Arbeitsentgelt des zu Fördernden ist um eine Pauschale für Werbungskosten zu mindern.
- (5) Die Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Ehegatten oder Lebenspartners ist durch Einwilligung sicherzustellen.

§ 5 Zuschuss zum Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen

- (1) Für Personen nach § 1 Abs. 1 kann ein Zuschuss zum Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt werden.

- (2) Der Zuschuss für Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang, wenn das monatliche Einkommen im Sinne des § 4 nicht höher ist als das monatlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Wenn das monatliche Einkommen im Sinne des § 4 höher ist als das monatliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, ergibt sich der Zuschuss aus der Tabelle 2 im Anhang.
- (3) Bei Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wobei das Einkommen im Sinne des § 4 nicht mehr als 650 Euro beträgt, entspricht der Zuschuss dem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt des zu Fördernden multipliziert mit dem durchschnittlichen Arbeitnehmerbeitragssatz zur Sozialversicherung.
- (4) Bei Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, deren monatliches Einkommen im Sinne des § 4 mehr als 650 Euro beträgt, ergibt sich der Zuschuss aus der Tabelle 3 im Anhang, wenn das monatliche Einkommen im Sinne des § 4 nicht höher ist als das monatliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des zu Fördernden. Ist das monatliche Einkommen höher als das monatliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, ergibt sich der Zuschuss aus Tabelle 4.
- (5) Abweichend von Absatz 2 gilt für ledige Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher Tabelle 1. Abweichend von Absatz 4 gilt für allein erziehende Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher und für solche, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, Tabelle 3, wenn das Arbeitsentgelt über 650 Euro beträgt. Beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 650 Euro, gilt Absatz 3.
- (6) Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt.

§ 6 Zuschlag zum Kindergeld

- (1) Für Personen nach § 1 Abs. 2 kann ein Zuschlag zum Kindergeld gewährt werden.
- (2) Der Kindergeldzuschlag beträgt - in Abhängigkeit vom Einkommen - 75 Euro, 50 Euro oder 25 Euro monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Einkommensgrenzen für den jeweiligen Zuschlag zum Kindergeld für das erste bis fünfte Kind sind den Tabellen 5a bis 5e im Anhang zu entnehmen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Zuschlag unter Beibehaltung der Einkommensgrenzen der Tabelle 5e um weitere 75 Euro, 50 Euro oder 25 Euro monatlich.
- (3) Der Zuschlag zum Kindergeld wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt.

§ 7 Dauer der Förderung

- (1) Die Förderdauer der einzelnen Leistungen des Mainzer Modells beträgt bis zu 36 Monate.
- (2) Die Leistungsgewährung nach diesem Sonderprogramm endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen entfallen.

Artikel 3

Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms „Mainzer Modell“ sind Neubewilligungen nach dem Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative ausgeschlossen. Bereits laufende sowie bewilligte Förderungen nach dem Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative sind hiervon nicht betroffen.

Artikel 4

Programme Dritter

- (1) Die Leistungen nach diesem Sonderprogramm dürfen nur mit folgenden Leistungen des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) kombiniert werden: Unterstützung der Beratung und Vermittlung nach den §§ 45 ff, Maßnahmen zur Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen nach den §§ 48 ff, Mobilitätshilfen nach den §§ 53 ff sowie Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung in der Regelförderung nach den §§ 218 ff SGB III.
- (2) Zuschläge zum Kindergeld nach Artikel 2 sind vorrangig gegenüber vergleichbaren Leistungen aus Sonderprogrammen der Länder und Kommunen.

Artikel 5

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses beantragt worden sind.
- (2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 327 Abs. 1 SGB III entsprechend. Über den Antrag entscheidet das örtlich zuständige Arbeitsamt oder die mit der Durchführung beauftragte Stelle.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid soll die zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlichen Auflagen und Bedingungen enthalten. Im Bewilligungsbescheid ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
- (4) Für die Auszahlung der Leistungen ist § 337 SGB III entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit haben bei der Umsetzung dieser Richtlinien mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Artikel 6

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer Leistungen nach diesem Sonderprogramm beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind, und der zuständigen Stelle auf Verlangen die zur Durchführung des Programms erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligung ist zu überprüfen und die Förderbeträge sind anzupassen. Einzelheiten regelt der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit in den Durchführungsanweisungen.

Artikel 7

Entsprechende Geltung von Vorschriften

- (1) Für die Durchführung dieser Richtlinien gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten gemäß dieser Richtlinien nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Artikel 8 Bewirtschaftung der Mittel

Die den Arbeitsämtern zugewiesenen Mittel sind nach Möglichkeit so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung und Erbringung von Leistungen nach Artikel 2 im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Artikel 9 Durchführungsanweisungen

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinien notwendigen Anweisungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Artikel 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinien treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung des „Sonderprogramms zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen“ vom 29. Juni 2000 (BAnz. S. 13 395), zuletzt geändert am 04. Dezember 2001 (BAnz. S. 25 129), außer Kraft.
- (2) Für die Fortsetzung der bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien begonnenen sowie bewilligten Förderungen gelten die Richtlinien zur Durchführung des „Sonderprogramms zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen“ in der Fassung der Zweiten Änderung vom 4. Dezember 2001 fort (BAnz. Jg. 53 S. 25129).

Bonn, den 6. Februar 2002

Ila 2 - 21 000-1/1

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag

SV-Zuschuss für Ledige und ohne sonstiges Einkommen

Das Bruttoarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Werbungskostenpauschale

Bruttoarbeitsentgelt (Euro)	SV-Zuschuss (Euro)
-447,00	66,28
447,01-477	61,50
477,01-507	57,40
507,01-537	53,30
537,01-567	49,20
567,01-597	45,10
597,01-627	41,00
627,01-657	36,90
657,01-687	32,80
687,01-717	28,70
717,01-747	24,60
747,01-777	20,50
777,01-807	20,00
807,01-837	20,00
837,01-867	20,00
867,01-897	20,00

Zuschuss wurde auf der Basis der unteren Werte der Stufen berechnet

SV-Zuschuss für Ledige mit sonstigem Einkommen

Das Bruttoarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Werbungskostenpauschale.

		Einkommen vor Abzug der Werbungskostenpauschale (Euro)															
		-447	447,01-477	477,01-507	507,01-537	537,01-567	567,01-597	597,01-627	627,01-657	657,01-687	687,01-717	717,01-747	747,01-777	777,01-807	807,01-837	837,01-867	867,01-897
Bruttoarbeitsentgelt des Geförderten (Euro)	-447,00	66,28	55,52	47,83	41,24	35,53	30,54	26,13	22,21	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	447,01-477		61,50	52,98	45,68	39,36	33,82	28,94	24,60	20,72	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	477,01-507			57,40	49,49	42,64	36,64	31,35	26,65	22,44	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	507,01-537				53,30	45,92	39,46	33,76	28,70	24,17	20,09	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	537,01-567					49,20	42,28	36,18	30,75	25,89	21,52	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	567,01-597						45,10	38,59	32,80	27,62	22,96	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	597,01-627							41,00	34,85	29,35	24,39	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	627,01-657								36,90	31,07	25,83	21,08	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	657,01-687									32,80	27,26	22,26	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	687,01-717										28,70	23,43	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	717,01-747											24,60	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	747,01-777												20,50	20,00	20,00	20,00	20,00
	777,01-807													20,00	20,00	20,00	20,00
	807,01-837														20,00	20,00	20,00
	837,01-867															20,00	20,00
	867,01-897																20,00

Zuschuss wurde auf der Basis der unteren Werte der Stufen berechnet

SV-Zuschuss für Alleinerziehende, Verheiratete und Arbeitnehmer, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit einem Bruttoarbeitsentgelt von über 737 Euro und ohne sonstiges Einkommen
Das Bruttoarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Werbungskostenpauschale.

Bruttoarbeitsentgelt (Euro)	SV-Zuschuss (Euro)
737,01-767	132,57
767,01-797	128,47
797,01-827	124,37
827,01-857	120,27
857,01-887	116,17
887,01-917	112,07
917,01-947	107,97
947,01-977	103,87
977,01-1007	99,77
1007,01-1037	95,67
1037,01-1067	91,57
1067,01-1097	87,47
1097,01-1127	83,37
1127,01-1157	79,27
1157,01-1187	75,17
1187,01-1217	71,07
1217,01-1247	66,97
1247,01-1277	62,87
1277,01-1307	58,77
1307,01-1337	54,67
1337,01-1367	50,57
1367,01-1397	46,47
1397,01-1427	42,37
1427,01-1457	38,27
1457,01-1487	34,17
1487,01-1517	30,07
1517,01-1547	25,97
1547,01-1577	21,87
1577,01-1607	20,00
1607,01-1637	20,00
1637,01-1667	20,00
1667,01-1707	20,00

Zuschuss wurde auf der Basis der unteren Werte der Stufen berechnet

SV-Zuschuss für Alleinerziehende, Verheiratete und Arbeitnehmer, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit sonstigem Einkommen und einem Gesamteinkommen von über 737 Euro vor Abzug der Werbungskostenpauschale

Das Bruttoarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Werbungskostenpauschale.

		Einkommen vor Abzug der Werbungskostenpauschale (Euro)									
		737,01-767	767,01-797	797,01-827	827,01-857	857,01-887	887,01-917	917,01-947	947,01-977	977,01-1007	1007,01-1037
Bruttoarbeitsentgelt des Geförderten (Euro)	-447,00	66,28	61,40	56,93	52,82	49,03	45,53	42,28	39,25	36,43	33,80
	447,01-477	73,42	68,01	63,06	58,51	54,31	50,43	46,83	43,48	40,36	37,43
	477,01-507	79,54	73,68	68,31	63,38	58,84	54,63	50,73	47,10	43,72	40,55
	507,01-537	85,66	79,35	73,57	68,26	63,36	58,83	54,63	50,73	47,08	43,67
	537,01-567	91,78	85,01	78,82	73,13	67,89	63,04	58,54	54,35	50,44	46,79
	567,01-597	97,89	90,68	84,08	78,01	72,42	67,24	62,44	57,97	53,81	49,91
	597,01-627	104,01	96,35	89,33	82,89	76,94	71,44	66,34	61,60	57,17	53,03
	627,01-657	110,13	102,02	94,59	87,76	81,47	75,64	70,24	65,22	60,53	56,15
	657,01-687	116,25	107,68	99,84	92,64	85,99	79,85	74,15	68,84	63,90	59,27
	687,01-717	122,37	113,35	105,10	97,51	90,52	84,05	78,05	72,46	67,26	62,39
	717,01-737	128,49	119,02	110,35	102,39	95,04	88,25	81,95	76,09	70,62	65,51
	737,01-767	132,57	122,80	113,86	105,64	98,06	91,05	84,55	78,50	72,86	67,59
	767,01-797		128,47	119,11	110,51	102,59	95,26	88,45	82,13	76,23	70,71
	797,01-827			124,37	115,39	107,11	99,46	92,36	85,75	79,59	73,83
	827,01-857				120,27	111,64	103,66	96,26	89,37	82,95	76,95
	857,01-887					116,17	107,86	100,16	93,00	86,31	80,07
	887,01-917						112,07	104,06	96,62	89,68	83,19
	917,01-947							107,97	100,24	93,04	86,31
	947,01-977								103,87	96,40	89,43
	977,01-1007									99,77	92,55
	1007,01-1037										95,67
	1037,01-1067										
	1067,01-1097										
	1097,01-1127										
	1127,01-1157										
	1157,01-1187										
	1187,01-1217										
	1217,01-1247										
	1247,01-1277										
	1277,01-1307										
1307,01-1337											
1337,01-1367											
1367,01-1397											
1397,01-1427											
1427,01-1457											
1457,01-1487											
1487,01-1517											
1517,01-1547											
1547,01-1577											
1577,01-1607											
1607,01-1637											
1637,01-1667											
1667,01-1707											

Zuschuss auf der Basis des unteren Werts der Stufen berechnet

SV-Zuschuss für Alleinerziehende, Verheiratete und Arbeitnehmer, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit sonstigem Einkommen und einem Gesamteinkommen von über 737 Euro vor Abzug der Werbungskostenpauschale

		Einkommen vor Abzug der Werbungskostenpauschale (Euro)			
		1577,01-1607	1607,01-1637	1637,01-1667	1667,01-1707
Bruttoarbeitsentgelt des Geförderten (Euro)	-447,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	447,01-477	20,00	20,00	20,00	20,00
	477,01-507	20,00	20,00	20,00	20,00
	507,01-537	20,00	20,00	20,00	20,00
	537,01-567	20,00	20,00	20,00	20,00
	567,01-597	20,00	20,00	20,00	20,00
	597,01-627	20,00	20,00	20,00	20,00
	627,01-657	20,00	20,00	20,00	20,00
	657,01-687	20,00	20,00	20,00	20,00
	687,01-717	20,00	20,00	20,00	20,00
	717,01-737	20,00	20,00	20,00	20,00
	737,01-767	20,00	20,00	20,00	20,00
	767,01-797	20,00	20,00	20,00	20,00
	797,01-827	20,00	20,00	20,00	20,00
	827,01-857	20,00	20,00	20,00	20,00
	857,01-887	20,00	20,00	20,00	20,00
	887,01-917	20,00	20,00	20,00	20,00
	917,01-947	20,00	20,00	20,00	20,00
	947,01-977	20,00	20,00	20,00	20,00
	977,01-1007	20,00	20,00	20,00	20,00
	1007,01-1037	20,00	20,00	20,00	20,00
	1037,01-1067	20,00	20,00	20,00	20,00
	1067,01-1097	20,00	20,00	20,00	20,00
	1097,01-1127	20,00	20,00	20,00	20,00
	1127,01-1157	20,00	20,00	20,00	20,00
	1157,01-1187	20,00	20,00	20,00	20,00
	1187,01-1217	20,00	20,00	20,00	20,00
	1217,01-1247	20,00	20,00	20,00	20,00
	1247,01-1277	20,00	20,00	20,00	20,00
	1277,01-1307	20,00	20,00	20,00	20,00
1307,01-1337	20,00	20,00	20,00	20,00	
1337,01-1367	20,00	20,00	20,00	20,00	
1367,01-1397	20,00	20,00	20,00	20,00	
1397,01-1427	20,00	20,00	20,00	20,00	
1427,01-1457	20,00	20,00	20,00	20,00	
1457,01-1487	20,00	20,00	20,00	20,00	
1487,01-1517	20,00	20,00	20,00	20,00	
1517,01-1547	20,00	20,00	20,00	20,00	
1547,01-1577	20,00	20,00	20,00	20,00	
1577,01-1607	20,00	20,00	20,00	20,00	
1607,01-1637		20,00	20,00	20,00	
1637,01-1667			20,00	20,00	
1667,01-1707				20,00	

Tabelle 5: Berechnung des Kindergeldzuschlags¹⁾ im „Mainzer Modell“

Tabelle 5a: Kindergeldzuschlag für 1 berücksichtigungsfähiges Kind:

Einkommensgrenzen (Euro)	Zuschuss (Euro)
bis 1100	75
1100,01-1420	50
1420,01-1740	25

Tabelle 5b: Kindergeldzuschlag für 2 berücksichtigungsfähige Kinder:

Einkommensgrenzen (Euro)	Zuschuss (Euro)
bis 1180	150
1180,01-1560	100
1560,01-1945	50

Tabelle 5c: Kindergeldzuschlag für 3 berücksichtigungsfähige Kinder:

Einkommensgrenzen (Euro)	Zuschuss (Euro)
bis 1260	225
1260,01-1705	150
1705,01-2150	75

Tabelle 5d: Kindergeldzuschlag für 4 berücksichtigungsfähige Kinder:

Einkommensgrenzen (Euro)	Zuschuss (Euro)
bis 1340	300
1340,01-1850	200
1850,01-2355	100

Tabelle 5e: Kindergeldzuschlag für 5 berücksichtigungsfähige Kinder:

Einkommensgrenzen (Euro)	Zuschuss (Euro)
bis 1420	375
1420,01-1990	250
1990,01-2560	125

1) Einkommensgrenzen auf volle 5 bzw. 10 Euro-Beträge abgerundet